

NIEDERRHEINISCH-WESTFÄLISCHE GESELLSCHAFT FÜR CHIRURGIE

Satzung

aufgestellt in der Gründungssitzung am 08. Mai 1898 - Erneuert in der 86. Tagung am 26. Januar 1935 - Geändert in der 130. Tagung am 22. Februar 1964 - Geändert gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen:
01. Oktober 1971 - 12. Oktober 1974 - 06. Oktober 1978 - 10. Oktober 1980 - 09. Oktober 1987 -
30. September 1994 - 28. Oktober 1999 - 30. November 2012 - 26. November 2015 - 25. Januar 2016 -
08. Juni 2017 - 10. Juni 2021 - 12. März 2024 - 20. September 2025

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die am 08. Mai 1898 als Vereinigung Niederrheinisch-Westfälischer Chirurgen gegründete Niederrheinisch-Westfälische Gesellschaft für Chirurgie ist eine Vereinigung von natürlichen und juristischen Personen, die auf dem Gebiet der Chirurgie tätig sind oder sich wissenschaftlich oder praktisch mit diesem Fachgebiet beschäftigen oder dafür ein wissenschaftliches oder berufliches Interesse zeigen.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz am Sitz der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters. Der Sitz der Geschäftsstelle ist der Sitz des 1. Schriftführers, sofern der Vorstand (§6) nicht anderes beschließt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Steuerbegünstigte Zwecke, Zweck des Vereins, Aufgaben

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck der Vereinigung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere

- a) die Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Belange der Chirurgie in weitesten Umfang,
- b) eine Vertiefung der Verbindung zu den Nachbarfächern und ausländischen Fachgesellschaften, die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Fachgebiet,
- c) die Förderung der Fortbildung der Mitglieder und der Weiterbildung des Nachwuchses.

3. Der Erfüllung dieser Zwecke dienen

- a) die Veranstaltungen mindestens einer jährlichen wissenschaftlichen Fachtagung, deren Durchführung von der/dem Vorsitzenden bestimmt wird,
- b) die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Referaten,
- c) die Auszeichnung von wissenschaftlichen oder praktischen wichtigen Arbeiten auf dem Gebiet der Chirurgie aufgrund von Preisausschreiben. Die Preise werden nach den vom Vorstand beschlossenen Verleihungsbestimmungen vergeben. Als Sonderpreis wird anlässlich der Jahrestagung der Erasmus-Heusner-Preis vergeben.
- d) die Mitwirkung bei Weiterbildungsveranstaltungen
- e) die Bildung von Arbeitsgemeinschaften für Themenschwerpunkte. Die Sprecher der Arbeitsgemeinschaften berichten auf den jährlichen Tagungen der Gesellschaft. Über weitere Regularien entscheidet der amtierende Vorstand.

4. Die Vereinigung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft

Die Organe der Vereinigung Niederrheinisch- Westfälischer Chirurgen sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§4

Die Mitgliedergemeinschaft, ihre Rechte und ihre Pflichten

1. Ordentliche Mitglieder

- a) Ordentliches Mitglied kann jede Ärztin/jeder Arzt und jedes Mitglied akademischer chirurgischer Assistenzberufe werden, die/der sich mit Chirurgie beschäftigt
- b) Ordentliche Mitglieder sind beitragspflichtig, stimmberechtigt und in den Vorstand wählbar
- c) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf die Befürwortung verzichten. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

2. Außerordentliche Mitglieder

- a) Außerordentliches Mitglied kann jede Ärztin/jeder Arzt werden, die/der sich für die Chirurgie interessiert und/oder die Arbeit der NRW-Chirurgen fördern möchte. Zusätzlich können natürliche Personen oder Firmen Mitglied werden.
- b) Außerordentliche Mitglieder sind beitragspflichtig, aber nicht stimmberechtigt. Sie können als Beirat in den Vorstand berufen werden
- c) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach Ermessen.

3. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Ärztinnen/Ärzte berufen werden, welche sich um die Gesellschaft oder um die Chirurgie besonders verdient gemacht haben. Sie werden dem Vorstand vorgeschlagen und können von diesem benannt werden. Der Vorstand kann von sich aus Ehrenmitglieder benennen. Die Ernennung ist nur zulässig, wenn nicht mehr als ein Mitglied des Vorstandes der Ernennung widerspricht. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die offizielle Ernennung wird vom 1. Vorsitzenden während der Jahrestagung vorgenommen.

4. Mitgliederversammlung

Während jeder Tagung der Gesellschaft findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern mit Bekanntmachung des Tagungsprogramms bekannt gegeben. Darüber hinaus kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen als Präsenzveranstaltung oder online einberufen. Die Einladungen hierzu müssen zusammen mit der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail an alle Mitglieder ergehen.

§5

Austritt und Ausschluss

- 1. Der Austritt aus der Gesellschaft kann jederzeit freiwillig erfolgen; er gilt zum Jahresende. Der Beitrag ist in diesem Falle für dasjenige Kalenderjahr noch zu zahlen, in dem der Austritt mitgeteilt worden ist.

2. Ein Mitglied, das trotz zweimaliger Mahnung der Schatzmeisterin/ des Schatzmeisters mit seinem Beitrag länger als zwei Jahre im Rückstand bleibt, verliert die Mitgliedschaft. Wiedereintritt in die Vereinigung kann nur mit Genehmigung des Vorstandes erfolgen, sobald die rückständigen Beiträge nachgezahlt worden sind.

3. Schädigt ein Mitglied das Ansehen der Gesellschaft oder verstößt es gegen die von der Ärztekammer niedergelegten Richtlinien über das Verhalten zwischen den Ärzten, so ist über den Ausschluss durch eine vom Vorstand zu berufende Kommission zu beraten, die dem Vorstand und der Mitgliederversammlung entsprechend begründete Vorschläge unterbreitet. Dieser Kommission hat auch ein Jurist anzugehören. Der Ausschluss des Mitgliedes wird dann ausgesprochen, wenn auf der Mitgliederversammlung in einer geheimen Abstimmung mit Stimmzetteln eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erreicht wird. Von der Sitzung, in der über den Ausschlussantrag verhandelt wird, ist die betreffende Person auszuschließen.

§6

Zusammensetzung des Vorstandes

Die Gesellschaft wird nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden, Generalsekretär/in und Schatzmeister/ in (Vollmacht). Zur Führung der Bankkonten ist die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister oder die Generalsekretärin/ der Generalsekretär, jede/r für sich allein, unterschriftsberechtigt. Sie sind gesetzliche Vertreter im Sinne des Paragraphen 26 BGB.

Der Vorstand besteht aus

1. Der/dem Vorsitzenden
2. Der/dem 1.stellvertretenden Vorsitzenden, welche/r die/der Vorsitzende der vorhergehenden Sitzungsperiode gewesen ist.
3. Der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, welche/r die/der gewählte Vorsitzende der künftigen Sitzungsperiode ist.
4. Der Generalsekretärin/dem Generalsekretär
5. Der Schriftführerin/dem Schriftführer
6. Der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister
7. Ein Mitglied des Konvents der Lehrstuhlinhaber; dieses muss zugleich Mitglied der Gesellschaft sein
8. Der Kongresssekretärin/dem Kongresssekretär

Der Beirat besteht aus je einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaften

1. Junge Chirurgen
2. MIC
3. Weiterbildung
4. Mitgliederwerbung
5. Öffentlichkeitsarbeit
6. Gesundheitspolitik
7. Chirurgische Assistenzberufe

Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand berufen und ggf. zur Vorstandssitzung eingeladen.

§7

Wahl des Vorstandes

Die Wahl aller Mitglieder des Vorstandes erfolgt im Rahmen der Mitgliederversammlung während der Jahrestagung. Am Ende der Jahrestagung übergeben die scheidenden Mitglieder des Vorstandes ihre Ämter an die gewählten Nachfolger.

1. Die Wahl der/des 1. Vorsitzenden findet ein Jahr vor Beginn ihrer/seiner Amtszeit in der Jahresmitgliederversammlung statt. Die Amtszeit der/des Vorsitzenden dauert 1 Jahr, d.h. bis zum Ende der von ihr/ihm geleiteten Tagung. Die/der ausscheidende Vorsitzende ist für die nächste Wahlperiode als Vorsitzende/r nicht wieder wählbar. Im Vorsitz sollen sich in der Regel ein/e Universitätschirurg/in und ein/e Krankenhauschirurg/in in leitender Stellung abwechseln.
2. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung eine Kandidatin/einen Kandidaten für die Wahl zur/zum Vorsitzenden vor. Weitere Kandidaten können aus dem Kreis der Mitglieder vorgeschlagen werden. Es genügt hierfür die einfache Nominierung des Kandidaten mit deren/dessen Einverständniserklärung für die Kandidatur. Vorschläge können bis zum Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail bei der Generalsekretärin/dem Generalsekretär eingereicht werden.
3. Die Generalsekretärin/der Generalsekretär wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wahlvorschläge sind mindestens 6 Wochen vor der Wahl schriftlich oder mündlich an den Vorstand zu richten. Die Amtszeit dauert 5 Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
4. Die /der Schriftführer/in wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre/seine Amtszeit dauert 5 Jahre. Wiederwahl bzw. Verlängerung ist zulässig. Die Kongresssekretärin/der Kongresssekretär wird von dem jeweiligen Vorsitzenden ernannt.
5. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister wird ebenfalls auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre/seine Amtszeit dauert 7 Jahre. Wiederwahl bzw. Verlängerung ist zulässig.
6. Alle Wahlen erfolgen geheim unter Verwendung von Stimmzetteln. Die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Die Wahlen können auf Antrag per Handzeichen erfolgen, wenn alle anwesenden Mitglieder auf eine geheime Wahl verzichten.
7. Generalsekretär/in, Schriftführer/in und Schatzmeister/in werden zum Ende der Amtszeit der Ausscheidenden gewählt.

§8

Wissenschaftliche Tagungen

1. Jährlich findet eine zweitägige wissenschaftliche Tagung unter der Leitung des 1. Vorsitzenden statt. Der Tagungsort wird durch den Vorstand festgelegt. Zu der Tagung ergeht 3 Monate vorher eine Voreinladung, 4 Wochen vorher eine endgültige Einladung mit Angabe der Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

Der wissenschaftliche Teil der Tagung kann als offizieller Sitzungsbericht vom 1. Vorsitzenden in einer chirurgischen Zeitschrift in einer zusammenfassenden Darstellung veröffentlicht werden. Über die Publikation besonderer Beiträge entscheidet der Vorstand.

§9

Beiträge der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied kann in der Mitgliederversammlung den Antrag auf Änderung des festgesetzten Jahresbeitrages stellen. Über diesen entscheidet eine einfache Stimmenmehrheit.
2. Die Einziehung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch die Schatzmeisterin/ den Schatzmeister. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3. Langjährige Mitglieder werden nach Übertritt in den Ruhestand durch den Vorstand von der Beitragspflicht befreit. Bei Vorliegen besonderer Umstände können auch langjährige Mitglieder durch den Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden. Sie bleiben ordentliche Mitglieder.

§ 10 Änderung der Satzungen

Wichtige, die Vereinigung betreffende Anträge, namentlich solche auf Änderung der bestehenden oder Einführung neuer Satzungen, müssen dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mindestens 3 Monate vor der Jahrestagung zur Vorberatung eingereicht und den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden. Sie werden durch Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

§11 Vermögen der Gesellschaft

1. Das Vermögen der Vereinigung setzt sich zusammen aus Kapital und Barvermögen, entstanden aus Beiträgen und Überschüssen aus Tagungseinnahmen.
2. Wesentliche Veränderungen im Vermögen sind in der Mitgliederversammlung zu beschließen.
3. Ein Rechenschaftsbericht ist alle 2 Jahre der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§12 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf Antrag der Hälfte sämtlicher Mitglieder in einer zu diesem Zweck besonders berufenen Versammlung durch die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Für die Auflösung der Gesellschaft gelten dabei die gesetzlichen Vorschriften.
2. Über die Deckung etwaiger Schulden der Vereinigung im Falle der Auflösung hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.
3. Das Vermögen der Gesellschaft ist bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke der Deutschen Gesellschaft für Allgemein- und Viszeralchirurgie (gemeinnütziger Verein) zuzuführen, die es ihrerseits ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.
4. Jede Zuwendung von Vermögen und Vermögensvorteilen an Mitglieder der Niederrheinisch-Westfälischen Gesellschaft für Chirurgie ist unzulässig.
5. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Gesellschaft sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Bochum, den 20. September 2025

1. Vorsitzender	Prof. Dr. med. F. Gebauer
Generalsekretär	Prof. Dr. med. K.-H. Bauer.
Schriftführer	Prof. Dr. med. A. Ulrich

